



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Betrieb 2
Az:
Datum: 02.07.2025

2025/133

öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	03.07.2025	

Betreff

Informationsvorlage der Verwaltung:
Beschluss über die Verschiebung einer Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete im Leistungs-
bezug des Asylbewerberleistungsgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Informationsvorlage der Verwaltung zur Einführung einer Bezahlkarte zur Kenntnis und beschließt, die endgültige Entscheidung über die Ein- oder Nichteinführung einer Bezahlkarte bis auf Weiteres aufzuschieben.

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Zur Information und zur Einordnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte werden

- 1) die Grundlagen dargestellt,
- 2) die Eckpunkte der Bezahlkarte genannt,
- 3) die Einführungsstände wiedergegeben,
- 4) die derzeit verbliebenen Unklarheiten aufgezeigt und
- 5) die betreffenden Personenkreise in Castrop-Rauxel genannt.

1) Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Bezahlkarte für Asylbewerber finden sich im § 3 Abs. 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Das Gesetz wurde durch das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) vom 8. Mai 2024 angepasst, um die Einführung der Bezahlkarte zu ermöglichen.

Die Bundesländer haben die Möglichkeit, die Bezahlkarte einzuführen und deren Nutzung zu gestalten, wobei sie auf die individuellen Bedürfnisse und Umstände vor Ort eingehen können. 14 Bundesländer, darunter auch NRW, haben ein länderübergreifendes Ausschreibungsverfahren durchgeführt und den Zuschlag an einen Dienstleister zur technischen Abwicklung erteilt. Der Dienstleister stellt eine Bezahlkarte nach dem Prinzip einer Visa-Debitkarte zur Verfügung. Für die Einführung in NRW wurden mit dem "Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes" vom 19.12.2024 die Voraussetzungen geschaffen, die zuständige oberste Landesbehörde, das MKJFGFI, ermächtigt, die notwendigen Vorschriften per Verordnung zu erlassen. Mit der "Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)" vom 07.01.2025 ist dies erfolgt.

Die Bezahlkarte dient der standardisierten, bargeldlosen Leistungsgewährung für Geflüchtete in NRW. Ziel ist die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland.

2) Eckpunkte der Bezahlkarte

Nachfolgend werden die wichtigsten Eckpunkte aus der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) dargestellt

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=54332&aufgehoben=N&anw_nr=2:

§ 2 Berechtigtenkreis

- Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.
- Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- Als Zusammenleben gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.

- Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

§ 3 Form der Leistungserbringung

- Die Bezahlkarte wird die Standard-Leistungsart sowohl für Beziehende von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG als auch für Personen im Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG.
- Personen im Analogleistungsbezug mit Einnahmen aus Erwerbstätigkeit mindestens in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2025: 556,00 EUR) oder Personen in einer Berufsausbildung, beides jeweils ab mindestens drei Monaten zusammenhängender Dauer, sowie jeweils nachgehend drei Monate nach Beendigung, falls keine neue Beschäftigung/Ausbildung aufgenommen wird, erhalten keine Bezahlkarte

§ 4 Opt-Out Regelung

- Kommunen können sowohl mit Wirkung für die Zukunft nach erfolgter Einführung als auch vor der Einführung beschließen, die Leistungen nicht in Form einer Bezahlkarte zu erbringen.

§ 5 Bargeldauszahlung

- Ein bestimmter Teil der Leistungen kann monatlich mit der Bezahlkarte "abgehoben" werden und steht daher als Bargeld zur Verfügung. Die Verordnung legt hierfür regelmäßig 50,00 € monatlich fest.
- Bei berechtigten Mehrbedarfen kann zu Gunsten der Betroffenen nach oben von diesem Betrag abgewichen werden. Solche Mehrbedarfe können z.B. vorliegen, wenn höhere Gesundheitskosten anfallen, die nur per Barzahlung beglichen werden können.

§ 6 Einsatzmöglichkeiten

- Die Bezahlkarte kann nicht im Ausland und nicht für Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen verwendet werden.

§ 7 Abweichende Bedarfe

- Die Behörden dürfen Leistungen zu Gunsten der Betroffenen abweichend von der Verordnung erbringen, sofern dies im Einzelfall aus Härtefallgründen geboten ist.

§ 8 Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG

- Personen, die am 31.12.2024 im Leistungsbezug waren, können vom 01.01. - 31.12.2025 die Leistungen weiterhin in der bisherigen Form (statt als Bezahlkarte) erhalten.
- Auch vor Ablauf der Frist steht es den Gemeinden frei, die Leistungserbringung bereits auf eine Bezahlkarte umzustellen

3) Einführungsstände

Seit Januar 2025 ist das Land NRW mit der Einführung der Bezahlkarte in den eigenen Unterbringungseinrichtungen gestartet.

Die Einführung der Bezahlkarte in den jeweiligen Kommunen ist sukzessive für das Jahr 2025 vorgesehen und liegt in unmittelbarer Verantwortung der jeweiligen Kommune. Die Umstellung aller Bestandsfälle soll bis 31.12.2025 erfolgt sein.

Das Land hat angekündigt, zeitnah eine Abfrage durchzuführen, ob sich die Kommune dazu entschieden hat, von der in § 4 der BKV NRW genannten sog. „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen. Nach dieser Regelung kann die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Hierzu müsste eine Beschlusslage des Rates herbeigeführt werden, weil von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Einführung der Bezahlkarte abgewichen werden soll.

Der Start der Einführung der Bezahlkarte ist mit einem Vorlauf von vier Wochen möglich, wobei für die Anwender*innen vor Ort Schulungen angeboten werden. Durch die Kommunen ist für

die Einführung der Bedarf an Bezahlkarten zu ermitteln, ein Berechtigungskonzept und eine Datenschutzfolgeabschätzung zu erstellen und der interne Ablauf zu planen. Falls erforderlichen müssen ferner Handlungsanweisungen und Vordrucke erstellt werden. Außerdem muss eine Vereinbarung zwischen der Kommune und dem Land getroffen werden, nach der die Kommunen die Leistungen im Namen des Landes vom Dienstleister abrufen können.

Das Land hat unter dem Link <https://www.mkjfgfi.nrw/bezahlkarte> eine Informationsseite über die Bezahlkarte eingerichtet. Ferner betreibt der Dienstleister eine weitergehende Informationsseite (in diversen Sprachen) unter dem Link <https://www.socialcard.de>.

4) Unklarheiten

Momentan bestehen noch einige Unklarheiten bezüglich der praktischen Umsetzung des Bezahlkartenverfahrens, die vor einer Einführung geklärt werden müssen:

- Die Formulierung der Opt-Out Regelung lässt nicht zweifelsfrei erkennen, ob Kommunen nur die Möglichkeit für einen vollständigen Opt-Out haben, oder auch einen teilweisen Opt-Out, beispielsweise für Personen im Analogleistungsbezug, erklären können.
- Ob und inwieweit eine Minimierung des Verwaltungsverfahrens eintritt oder ob durch die Einführung der Bezahlkarte ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht, ist derzeit noch nicht absehbar.
- Insbesondere Personen im Analogleistungsbezug bewohnen in der Regel eigene Wohnungen und haben diverse Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Energie usw.). Dies macht Überweisungen oder Abbuchungen in einer Höhe erforderlich, die den Deckungsbetrag einer einzelnen Bezahlkarte übersteigt. Der Problematik wird dadurch begegnet, dass jeweils eine Hauptkarte festgelegt werden kann. Es ist jedoch noch nicht bekannt, wie arbeitsintensiv der Umsetzungsaufwand hierfür für die jeweiligen Kommunen wird und ob eine regelmäßige Nachjustierung erforderlich ist, bspw. bei jeder Änderung einer Zahlungsverpflichtung.
- Das Land hat nach wie vor keine Festlegung getroffen, ob die Einschränkungen im Überweisungsverkehr über eine Blacklist oder eine Whitelist erfolgen oder jeder Leistungsträger diesbezüglich selbst entscheiden muss. Bei einer Whitelist wären grundsätzlich alle Überweisungsziele gesperrt und müssten manuell vom Leistungsträger freigegeben werden (z.B. für Überweisungen der Miete dann der Vermietende als Zahlziel). Bei einer Blacklist wären alle Zahlungsempfangende freigegeben und müssten einzelfallbezogen gesperrt werden.

Eine Blacklist dürfte dazu führen, dass die Bezahlkarte keinerlei Steuerungsfunktion mehr aufweist. Eine Whitelist würde zu weiterem (erheblichen) Verwaltungsaufwand in der Sachbearbeitung führen, da alle Anträge der betroffenen Personen zu prüfen und einzeln zu bescheiden wären.

Es ist nicht absehbar, wie die Gerichtsbarkeit auf die Einführung der Bezahlkarte reagieren wird. Ergangene Entscheidungen in Bundesländern, in denen bereits eine Bezahlkarte eingeführt wurde, sind nicht einheitlich. Es entsteht ein erhebliches Prozessrisiko sowie ein Mehraufwand bei der Auswertung und Umsetzung von Gerichtsentscheidungen.

5) Berechtigte Personenkreise

Derzeit (Stand: 26.06.2025) gibt es in Castrop-Rauxel 70 laufende Fälle bzw. insgesamt 112 Personen, für die der Sachverhalt „Bezahlkarte“ Anwendung finden würde.